



## Das Cassis-de-Dijon-Prinzip: Anwendung im Schweizer Recht

Aaron Feldman, lic.iur., Legal Services, aaron.feldman@ch.ey.com

Liebe Kunden und Geschäftsfreunde

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) am 1. Juli 2010 soll in der Schweiz für gewisse Produkte aus der Europäischen Union (EU) oder aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einseitig das sogenannte Cassis-de-Dijon-Prinzip zur Anwendung gelangen.

Damit können Produkte, die in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat rechtmässig auf den Markt gebracht wurden, künftig mit gewissen Ausnahmen auch in der Schweiz frei verkehren.

Die Überführung dieses Prinzips in das schweizerische Recht bezweckt eine Reduktion der Preisunterschiede gegenüber der EU bzw. EWR und insbesondere die Senkung der Preise gewisser Importgüter.

Ausserdem werden Schweizer Unternehmen, die Produkte für den Export in ein EU- oder EWR-Land oder für den Schweizer Markt herstellen, in Zukunft die Möglichkeit haben, nach den technischen Vorschriften der EU oder eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates zu produzieren.

Daniel Bachmann  
Rechtsanwalt Partner, Legal Services  
daniel.bachmann@ch.ey.com

### 1. Geschichte des Cassis-de-Dijon-Prinzips

Der Begriff des Cassis-de-Dijon-Prinzips geht auf das gleichnamige Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 20. Februar 1979 zurück. Darin ging es um das Verbot der Einfuhr eines französischen Likörs (Cassis de Dijon) auf deutsches Staatsgebiet, weil der Alkoholgehalt nach deutscher Gesetzgebung zu gering war.

Der EuGH war der Ansicht, das Verbot sei ein Hemmnis für den freien Warenverkehr (Art. 28 des EG-Vertrags). Er machte geltend, das Produkt sei in Frankreich rechtmässig in Verkehr gesetzt worden, weshalb die deutschen Behörden dessen Import und Inverkehrsetzung in Deutschland nicht verbieten dürften.

Dementsprechend verlangt das Cassis-de-Dijon-Prinzip, dass ein Produkt, das in einem EU- oder EWR-Staat rechtmässig auf den Markt gebracht wurde, auch in den anderen Mitgliedstaaten frei verkehren kann.

Damit leistet dieses Prinzip einen Beitrag zur Schaffung eines einheitlichen Marktes.

### 2. Zweck des Cassis-de-Dijon-Prinzips in der Schweiz

Da die Schweiz weder der EU noch dem EWR angehört, war sie nicht verpflichtet, das Cassis-de-Dijon-Prinzip bei Produkten aus Mitgliedstaaten in die Praxis umzu-

setzen. Obwohl spezifische Strategien der Schweizer Behörden für Abhilfe sorgen sollten, tragen seit rund 20 Jahren zahlreiche technische Handelshemmnisse zu dem im Vergleich mit der EU hohen Preisniveau in der Schweiz bei.

Mit dem revidierten Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG), das am 1. Juli 2010 in Kraft treten wird, will der schweizerische Gesetzgeber durch die autonome Übernahme des Cassis-de-Dijon-Prinzips für gewisse Importe aus der EU gegen die technischen Handelshemmnisse kämpfen und so zur Senkung der Preise gewisser Güter beitragen.

### 3. Die gesetzlichen Neuerungen

#### 3.1. Grundsatz

Der schweizerische Gesetzgeber hat die Revision des THG am 12. Juni 2009 verabschiedet. Diese Gesetzesrevision führt eine einseitige Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips auf gewisse Produkte aus der EU (und/oder dem EWR) ein.

Dies bedeutet, dass gewisse in der EU oder im EWR rechtmässig auf den Markt gebrachte Produkte, die in die Schweiz importiert werden, in der Regel auch hier ohne weitere Einschränkungen verkehren dürfen. Einschränkungen für solche Importe werden grundsätzlich nur noch aus übergeordneten öffentlichen Interessen zulässig sein.

Um die Schweizer Produzenten nicht zu benachteiligen oder zu diskriminieren, sieht das Gesetz unter anderem vor, dass:

- die in der Schweiz für den Export in einen EU- oder EWR-Staat hergestellten Produkte auch in der Schweiz in Verkehr gebracht werden können, wenn sie im ursprünglichen Bestimmungsstaat rechtmässig in Verkehr gebracht werden können;
- Schweizer Unternehmen, die nicht exportieren, ihre Produkte nach den EU-Vorschriften oder, falls sie nicht harmonisiert sind, nach den Vorschriften eines einzelnen EU-Mitgliedstaates herstellen können.

Wenn die technischen Vorschriften eines einzigen Staates (Mitglied der EU oder des EWR) eingehalten werden, können die Schweizer Produzenten somit in Zukunft für den ganzen europäischen Markt Produkte herstellen (einschliesslich der Schweiz).

### 3.2. Ausnahmen

**Lebensmittel:** Für Lebensmittel, welche die in der Schweiz geltenden Vorschriften nicht erfüllen, sieht das revidierte THG eine Sonderregelung vor.

Die Vermarktung solcher Lebensmittel in der Schweiz ist abhängig von einer speziellen Bewilligung in Form einer Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Gesundheit. Diese wird erteilt, wenn das Lebensmittel:

- die EU-Vorschriften bzw. die Vorschriften eines EU-/EWR-Landes erfüllt und dort rechtmässig in Verkehr gesetzt wurde;
- dem allgemeinen schweizerischen Schutzniveau entspricht;
- die Anforderungen an die Produktinformation erfüllt.

**Einem Zulassungsverfahren unterliegende Produkte:** Entsprechend der in der EU

angewendeten Praxis gilt das Cassis-de-Dijon-Prinzip nicht für Produkte, deren Inverkehrsetzung von einem Zulassungsverfahren abhängt (z. B.: Pharmaprodukte usw.).

So wird die Schweiz das Cassis-de-Dijon-Prinzip nicht auf Produkte anwenden, die einem Zulassungsverfahren unterliegen.

Es besteht jedoch ein allgemeiner Trend, die Verfahren in Zukunft zu vereinfachen, namentlich bei Produkten, die im Ausland bereits nach ähnlichen Vorschriften zugelassen sind, wie sie in der Schweiz gelten.

**Negativliste:** Mit einer Vollzugsverordnung kann der Bundesrat vom Cassis-de-Dijon-Prinzip abweichen, um überwiegende öffentliche Interessen zu schützen. So stehen auf der Negativliste unter anderem die gezuckerten alkoholischen Getränke (Alcopops) und die Hühnereier aus Käfighaltung.

### 4. Fazit

Es ist festzustellen, dass die einseitige Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips das Inverkehrbringen gewisser Güter mit der EU harmonisieren und zu Preis-senkungen beitragen dürfte.

Man wird in Zukunft mit Interesse verfolgen, welche Auswirkungen diese einseitige Deregulierung nicht nur auf die Preise der Importprodukte, sondern insbesondere auf die Herstellungskosten von Schweizer Produkten haben wird. Für den Schweizer Hersteller könnte es sich lohnen, sich mit den in der EU oder im EWR geltenden technischen Anforderungen vertraut zu machen und von allfälligen Erleichterungen ausländischer Vorschriften zu profitieren.

## Ernst & Young

Assurance | Tax | Legal | Transactions | Advisory

Ernst & Young ist ein weltweit führendes Unternehmen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuern, Transaktionen und Beratung. Unsere 144 000 Mitarbeitenden auf der ganzen Welt verbinden unsere gemeinsamen Werte sowie ein konsequentes Bekenntnis zur Qualität. In der Schweiz ist Ernst & Young ein führendes Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen und bietet Dienstleistungen in den Bereichen Steuern und Recht sowie Transaktionen und Rechnungslegung an. Unsere 1 940 Mitarbeitenden in der Schweiz haben im Geschäftsjahr 2008/2009 einen Umsatz von CHF 546 Mio. erwirtschaftet. Wir differenzieren uns, indem wir unseren Mitarbeitenden, Kunden und Anspruchsgruppen helfen, ihr Potenzial auszu-schöpfen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website [www.ey.com/ch](http://www.ey.com/ch).

Ernst & Young bezieht sich auf die globale Organisation der Mitgliedsfirmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jede eine eigene Rechtseinheit bildet. Ernst & Young Global Limited, UK, erbringt keine Dienstleistungen für Kunden.

### Impressum

#### Legal News

Elektronische Publikation in deutscher, französischer und englischer Sprache

#### Konzept und Realisation

Ernst & Young AG  
Marketing and External Communications  
Postfach  
8022 Zürich

#### Abonnemente/Adressänderungen

[www.ey.com/ch/newsletter](http://www.ey.com/ch/newsletter)

[www.ey.com/ch/legal](http://www.ey.com/ch/legal)

© 2010 Ernst & Young AG  
All Rights Reserved.

Mit den Legal News wird ein Überblick über neue rechtliche Entwicklungen vermittelt. Der Inhalt stellt keine Rechtsauskunft dar.

### Kontakte Legal

Basel: Dominik Matter  
[dominik.matter@ch.ey.com](mailto:dominik.matter@ch.ey.com)

Bern: Daniel Bachmann  
[daniel.bachmann@ch.ey.com](mailto:daniel.bachmann@ch.ey.com)

Genf: Olivier Dunant  
[olivier.dunant@ch.ey.com](mailto:olivier.dunant@ch.ey.com)

Zürich: René Schwarzenbach  
[rene.schwarzenbach@ch.ey.com](mailto:rene.schwarzenbach@ch.ey.com)